

Möglichkeiten zur Berücksichtigung einer Going Concern Reserve unter IFRS 17

von Anna Jantzen, Christian Rheinbay und Matthias Wolf



■ *Mit der Einführung von IFRS 17 zu Beginn dieses Jahres wurden die deutschen Lebensversicherer vor große Herausforderungen gestellt. Bereits die Einführung von Solvency II 2016 führte besonders auf der bilanziellen Passivseite zu wesentlich höheren Anforderungen. In diesem Rahmen bildet die Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Aannahme) und das damit unterstellte Schreiben von künftigem Neugeschäft ein relevantes Thema, da durch die Berücksichtigung des künftigen Neugeschäfts verschiedene Wechselwirkungen mit dem bestehenden Geschäft entstehen können. Unter Solvency II wird die sogenannte Going-Concern-Reserve (GCR) gebildet, die eine Abschlusskostenvorfinanzierung des künftigen Neugeschäfts durch den Bestand darstellt. Zur Art der Berücksichtigung und Bildung der GCR sind seitens der IASB unter IFRS 17 im Standard keine eindeutigen Vorgaben vorhanden, sodass dort unterschiedliche Interpretationen für den Ansatz möglich sind. Das Ziel dieses Artikels ist zu untersuchen, wie die GCR unter IFRS 17 zu berücksichtigen ist.*

Going Concern unter Solvency II

Der Begriff Going Concern wird auch als Unternehmensfortführung bezeichnet. Gemäß Art. 7 SII-RL sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen unter der Annahme der Unternehmensfortführung, also Going Concern zu bewerten [1]. So werden Versicherungsverbindlichkeiten inklusive eingeschlossener Kapitalkosten unter Going-Concern-Aannahme bewertet und die Kosten unter Going-Concern-Aannahme berechnet. [2]

Die Ausführungen im folgenden Abschnitt sind angelehnt an [3] und [4]. Unter Solvency II wird im Detail eine Bewertung des Run-Offs unter Annahme von Going Concern betrachtet. Die Regelung beschränkt sich somit auf die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber dem am Bewertungsstichtag vorhandenen Versicherungsbestand (Run-Off) und bewertet diese unter Annahme der Fortführung der normalen Geschäftstätigkeit (Going Concern). Dadurch entstehen verschiedene Wechselwirkungen zwischen dem Neugeschäft und dem Bestand, die betrachtet werden müssen. So werden beispielsweise unter Going-Concern-Aannahme die Kostenannahmen und Gemeinkosten des Neugeschäfts bei der Bewertung des Bestands berücksichtigt. Die Gemeinkosten werden zwischen dem bestehenden Geschäft und dem Neugeschäft aufgeteilt. In die Best-Estimate-Bewertung des Bestands fließen nur die direkt zurechenbaren Kosten ein. Zudem begründet die Going-Concern-Aannahme den kollektiven Überschussprozess in der Lebensversicherung, da sich die Überschüsse nicht mehr nur auf den Bestand, sondern auch auf das Neugeschäft im Kollektiv auswirken. So beeinflusst das Neugeschäft die Überschussbeteiligung des Bestands sowie des Versicherungsunternehmens. Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen des Bestands sind wiederum nur die zurechenbaren erwarteten

künftigen diskretionären Leistungen des bestehenden Geschäfts zu berücksichtigen. Dies führt insgesamt zu vertikalen Ausgleichseffekten zwischen unterschiedlichen Kohorten verschiedener Generationen von Versicherungsnehmern wie auch zu horizontalen Ausgleichseffekten im Zeitablauf über den Abschluss- und Verwaltungskostenüberschuss. Wenn Teile des Kostenüberschusses an das künftige Neugeschäft für eine Vorfinanzierung derer Abschlusskosten vererbt werden, wird der Barwert dieser Größe als GCR bezeichnet. Die vererbten Mittel stellen keine Leistung an den heutigen Bestand dar und stehen den aktuellen Versicherungsnehmern demnach nicht verpflichtend zur Verfügung. Dementsprechend werden sie nicht als Teil der FDB und damit nicht als Teil der Verpflichtungen interpretiert. Da diese Mittel im Notfall zur Deckung unvorhersehbarer Verluste herangezogen werden können und so einen „Eigenkapitalcharakter“ aufweisen, wird die GCR unter Solvency II den Basiseigenmitteln zugeordnet. Darin ist sie Teil der Reconciliation Reserve.

Going Concern unter IFRS 17

Die Ausführungen in diesem Abschnitt sind angelehnt an [5]. Die Going-Concern-Aannahme ist auch unter IFRS 17 von Bedeutung. Sie ist gemäß IAS 1.25 für alle IAS und IFRS-Standards anzuwenden und gilt demnach auch für IFRS 17. Das Management schätzt dazu die Fähigkeit der Unternehmensfortführung bei jeder Aufstellung des Abschlusses neu ein. Der Betrachtungszeitraum umfasst somit mindestens die nächsten zwölf Monate. Für die Einschätzung über die Unternehmensfortführung müssen alle verfügbaren Informationen berücksichtigt werden. Die Going-Concern-Aannahme gilt so lange als erfüllt, bis das Management beschließt das Unternehmen aufzulösen, das Geschäft einzustellen oder wenn aus Sicht des Managements keine realistische Alternative zu einem der beiden Maßnahmen vorhanden ist.

Bevor die Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Neugeschäft und Überschussbeteiligung auf Basis der Going-Concern-Aannahme unter IFRS 17 diskutiert wird, erfolgt zunächst eine eingehende Betrachtung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter IFRS. Für die Bewertung des Versicherungsgeschäfts wird unter IFRS 17 zwischen drei Verfahren unterschieden. Grundlegend ist das nachfolgend aufgezeichnete General Measurement Model (GMM) anzuwenden. Dieses wird auch als Building Block Approach (BBA) bezeichnet. Ähnlich aufgebaut gilt für erfolgsbeteiligtes Geschäft und demnach besonders für das Lebensversicherungsgeschäft der Variable Fee Approach (VFA). Im VFA werden im Vergleich zum BBA zusätzlich lebensversicherungsspezifische Eigenschaften berücksichtigt. Die betriebswirtschaftliche Wahrheit ist sowohl beim BBA als auch beim VFA gegeben. Als Besonderheit für sehr kurzfristiges, maximal einjähriges Geschäft, das vorrangig im Schaden/Unfallbereich zu finden ist, wird der Premium Allocation Approach (PAA) angewendet.

IFRS 17 baut für die Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß IFRS 17.32 auf einem 4-Bausteine-Ansatz (BBA) auf.

Der erste Baustein umfasst die eindeutige, sorgfältige und wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme (Future Cashflows), also der Ein- und Auszahlungen, die innerhalb der Vertragsgrenzen einer Gruppe zum jeweiligen Bilanzstichtag anfallen. Die Auszahlungen umfassen dabei insbesondere die Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung, die dem aktuellen Bestand zuzuordnen sind. Die Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung werden durch Projektionsrechnungen unter Verwendung von Unternehmensmodellen ermittelt. In der Lebensversicherung werden dabei üblicherweise dieselben Modelle eingesetzt, die auch für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II genutzt werden. Da lediglich der Bestand zum Bewertungs-

stichtag bewertet wird, findet zukünftiges Neugeschäft dabei keine Berücksichtigung. Verschiedene Expertenbefragungen deutscher Lebensversicherer, die z. B. aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu internationalen Versicherungsgruppen nach IFRS bilanzieren, zeigen, dass in der derzeitigen Praxis die Auswirkungen der Abschlusskosten zukünftigen Neugeschäfts auf die Überschussbeteiligungen des Bestandes bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter IFRS 17 nicht berücksichtigt werden. Dies wird bei Überleitungsrechnungen zwischen Solvency II und IFRS als einer der Unterschiede zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen in beiden Regimen betrachtet und dementsprechend eliminiert. Ein ähnliches Vorgehen ist auch bei der beispielhaften Überleitung des IFRS-Eigenkapitals zu den Solvency-II-Eigenmitteln in der Arbeitsgruppe IFRS der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) zu beobachten (vgl. [6]).

In den Expertenbefragungen wird häufig IFRS 17 B68 a) als Begründung angeführt. Dieser Abschnitt besagt, dass Zahlungen an Versicherungsnehmer von Verträgen in anderen Gruppen, die aufgrund der Vertragsbestimmungen bestehender Verträge geleistet werden, im Erfüllungsbetrag und somit im FCF berücksichtigt werden sollen, unabhängig davon, ob erwartet wird, dass diese Zahlungen an aktuelle oder zukünftige Versicherungsnehmer geleistet werden (vgl. [5]). Allerdings beziehen sich die Abschlusskosten zukünftigen Neugeschäfts nicht auf Zahlungen, die aus den Vertragsbestimmungen bestehender Verträge resultieren, sondern auf zukünftige Verträge. Daher, so die Argumentation, kann die Wechselwirkung von Neugeschäft und Überschussbeteiligung des aktuellen Bestands im Sinne der Going-Concern-Reserve (GCR) im Gegensatz zu Solvency II unter IFRS 17 nicht berücksichtigt werden.

IFRS 17 B68 a) schließt zunächst eine explizite Berücksichtigung der Zahlungen aus zukünftigem Neugeschäft aus.

Unter Solvency II werden die Abschlusskosten des zukünftigen Neugeschäfts ebenfalls nicht als direkter Kosten-Zahlungsstrom in die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen. Stattdessen wird nur der Einfluss dieser Kosten auf die Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung betrachtet. Somit erfolgt auch unter Solvency II keine explizite Einbeziehung dieser Zahlungen in die Rückstellungsberechnung, sondern lediglich eine implizite durch die Bewertung des fiktiven Effekts auf die Zahlungen aus zukünftigen Überschussbeteiligungen.

Abb. 1: Bestandteile versicherungstechnischer Rückstellungen unter IFRS 17



Es stellt sich die Frage, ob die Nichtberücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Überschussbeteiligung und Neugeschäft im Sinne der Going-Concern-Reserve (GCR) bei der Berechnung der zukünftigen Zahlungsströme (FCF) unter IFRS 17 nicht zu einer Überschätzung der Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung führt. In der Praxis könnten überhöhte Abschlusskosten des Neugeschäfts die Überschüsse des Bestandes verringern. Dies wirft die weitergehende Frage auf, ob diese Vorgehensweise tatsächlich den Anforderungen an eine eindeutige und sorgfältige Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme entspricht, wie es IFRS 17 verlangt.

Es wäre daher möglicherweise auch unter IFRS 17 denkbar, ähnlich wie unter Solvency II, die Wechselwirkung zwischen Neugeschäft und Überschussbeteiligung implizit zu berücksichtigen, um die Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme zu verfeinern, ohne dabei die Anforderungen von IFRS 17 B68 a) zu verletzen. Im Folgenden sollen die potenziellen Auswirkungen einer solchen Berücksichtigung auf die IFRS-Bilanz untersucht werden. Dazu wird zunächst eine branchenübliche Überleitung von einer Solvency-II-Bilanz auf die IFRS-Bilanz eines beispielhaften Lebensversicherers betrachtet, wobei die Going-Concern-Reserve (GCR) herausgerechnet wird.

Überleitungsrechnung Solvency II auf IFRS 17

In der Überleitungsrechnung werden verschiedene, teils vereinfachende Annahmen getroffen, um eine IFRS 17-Bilanz aus einer Solvency II-Bilanz herzuleiten. Die nachfolgend verwendeten fiktiven repräsentativen Unternehmensdaten sowie dessen spezifischen Annahmen wurden einem Vortrag des qx-Clubs entnommen, der am 04. Juli 2023 in Köln gehalten wurde, die Herausforderungen bei der Vergleichbarkeit von Lebensversicherungsunternehmen unter IFRS 17 untersucht und in Zusammenarbeit von Christian Rheinbay (Oliver Wyman Actuarial Services) und Matthias Wolf (TH Köln) erstellt wurde [7]. Zu den wesentlichen Annahmen zählt, dass das betrachtete Unternehmen ein Lebensversicherungsunternehmen ist, demnach der VFA angewendet wird und kein kurzlaufendes Geschäft unter Verwendung des PAA herausgerechnet werden muss.

Es wird angenommen, dass das Lebensversicherungsunternehmen über keine Rückversicherungsverträge verfügt, und demnach werden Unterschiede, die aufgrund der verschiedenen Ansätze für Rückversicherungsverträge entstehen, in der Überleitungsrechnung nicht betrachtet. Das Lebensversicherungsunternehmen zeichnet somit nur klassische und fondsgebundene Lebensversicherungen. Zudem werden Auswirkungen aufgrund der unter IFRS 17 eingegrenzten Anwendbarkeit auf Versicherungsver-

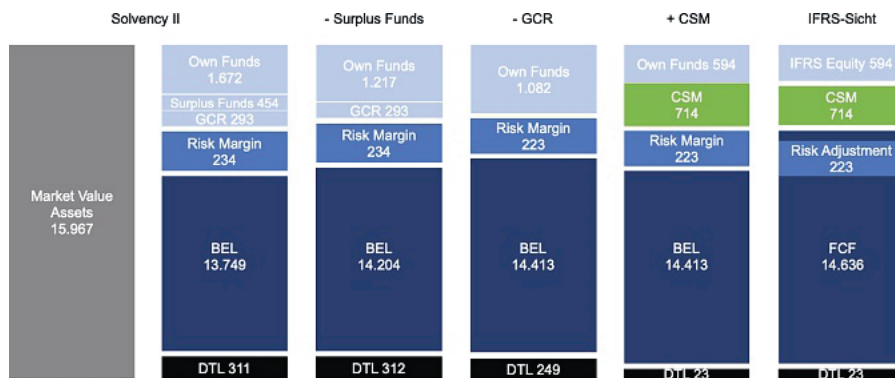


Literaturverzeichnis

- [1] EUR (2015): DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/35 DER KOMMISSION vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), in: EUR-Lex vom 17.01.2015, zuletzt aktualisiert am 02.08.2022, S. 7–45, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R0035> (abgerufen am 26.06.2023).
- [2] Kemp, Malcolm; Brühne, Peter; Fahey, Shane; et al. (2019): A review of the design of the Solvency II risk margin, in: AAE commentary paper December 2019 von 12.2019, S. 8, <https://www.actuary.eu/wp-content/uploads/2019/12/Solvency-II-Risk-Margin-FINAL-1.pdf> (abgerufen am 25.06.2023)
- [3] Burkhart, Tobias; Reuß, Andreas; Zwiesler, Hans-Joachim (2014): Participating Life Insurance Contracts under Solvency II: Inheritance Effects and Allowance for a Going Concern Reserve, in: Working Paper der University of Ulm vom 21.07.2014, Preprint Series: 2014 – 05, S. 2–53, https://www.uni-ulm.de/fileadmin/website_uni_ulm/mawi2/dokumente/preprint-server/2014/1405-paper_gcr.pdf (abgerufen am 16.06.2023).
- [4] Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), Jahresmedienkonferenz 2024: Zahlen & Daten, online abrufbar unter: <https://www.gdv.de/gdv/statistik/jahresmedienkonferenz-zahlen-und-daten>, Zugriff am 17.07.2024.
- [5] NWB (2008): International Accounting Standard 1 Darstellung des Abschlusses (IAS 1) v. 03.11.2008; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/357 v. 2.3.2022 (ABI L Nr. 68 S. 1), in: NWB vom 03.11.2008, <https://datenbank.nwb.de/Dokument/237798/> (abgerufen am 22.06.2023)
- [6] Ante, Bauer, Brandt; et al. (2022): Ergebnisbericht des Ausschusses Rechnungslegung und Regulierung in Köln vom 31.10.2022: Überleitung des IFRS-Eigenkapitals auf die Solvency-II-Eigenmittel im neuen IFRS-17-Regime S. 6. https://aktuar.de/unsere-themen/fachgrundsatzoeffentlich/IFRS_17_Solvency_Reconciliation.pdf (abgerufen am 19.08.2024)
- [7] Rheinbay, Wolf (2023): Herausforderungen bei der Vergleichbarkeit von Lebensversicherungsunternehmen unter IFRS 17. https://www.qx-club.de/cm4all/uproc.php/0/Vortraege/20230704-qx-club_LVU_Rheinbay_Wolf.pdf?cdp=a&_id=18a1da41c41 (abgerufen am 19.08.2024)

träge, die dadurch einerseits weniger Verträge als unter Solvency II und andererseits andere Sachverhalte als unter Solvency II einschließen, vernachlässigt. So werden Unterschiede, die aufgrund anderer zu verwendender IFRS oder IAS wie beispielsweise IFRS 9 für Finanzinstrumente entstehen, nicht berücksichtigt. Daher entspricht hier vereinfacht der Wert der Assets unter IFRS 17 in allen Fällen dem Wert der Assets unter Solvency II. Da es unter IFRS 17 kein Eigenmittelkonstrukt gibt, werden Positionen, die unter

Abb. 2: Ergebnisse der Überleitungsrechnung



Solvency II Teil der Eigenmittel sind und unter IFRS 17 nicht dem Eigenkapital zugeordnet werden dürfen, in der Position des Equity unter IFRS 17 explizit herausgerechnet. Dazu zählen der Surplus Funds, Nachträge oder Genussrechte. Im vorliegenden Fall wird angenommen, dass keine Nachträge oder Genussrechte vorhanden sind. In Bezug auf die nachfolgend tiefergehend untersuchte GCR, die unter Solvency II als Teil der Eigenmittel berücksichtigt wird, können verschiedene Ansätze verfolgt werden. Die Auswirkungen dieser werden im Abschnitt 3 genauer untersucht. Andere Positionen, die unter Solvency II nicht Teil der Eigenmittel, unter IFRS 17 jedoch dem Equity zuzurechnen sind, sind hingegen zu berücksichtigen. So werden beispielsweise unter IFRS 17 geplante Dividenden dem Equity zugerechnet. Hier werden diese Effekte vereinfachend vernachlässigt. Weitere Positionen, die unter Solvency II als außerbilanzielle Eigenmittel ausgewiesen werden wie Garantien oder noch nicht eingezahltes Eigenkapital, werden nachfolgend nicht berücksichtigt. Zusätzlich werden keine neuartigen Produkte und keine sonstigen Aktiva oder Passiva unterstellt.

Wie in Kapitel 2 vorgestellt, werden die Cashflows unter IFRS 17 anders als unter Solvency II behandelt und daher werden nachfolgend verschiedene Annahmen für die Überleitung getroffen. In Bezug auf die Diskontierung wird unter IFRS 17 die Verwendung des Bottom-up-Ansatzes unterstellt, da dieser methodisch sehr dem Ansatz unter Solvency II ähnelt und so vereinfacht dieselbe Zinskurve angenommen werden kann. Anlehnend an die Aussage der AAE wird zudem angenommen, dass die Risk Margin von Solvency II für IFRS 17 vorbehaltlich möglicher Änderungen verwendet wird, auch wenn der Ansatz zur Risk Margin konzeptionell unterschiedlich ist. Für die Bildung der CSM müssen außerdem verschiedene Annahmen getroffen werden, da diese Größe keiner Position unter Solvency II entspricht. In einer Überleitungsrechnung von IFRS 17 nach Solvency II wird der Wert der CSM vereinfachend den Solvency-II-Eigenmitteln zugeordnet. Andersherum ist die Bestimmung

jedoch nicht so einfach möglich. Die CSM kann im Erstantritt als Differenz der FCF und des beizulegenden Zeitwerts gebildet werden. In diesem Artikel wird für die Bildung der CSM ein modifizierter Transition-Ansatz verfolgt. Demnach wird hier eine Solvency II-nahe CSM ermittelt. Die CSM könnte theoretisch noch weiter an die Vorgaben unter IFRS 17 angepasst werden. Dies wird aufgrund des abweichenden

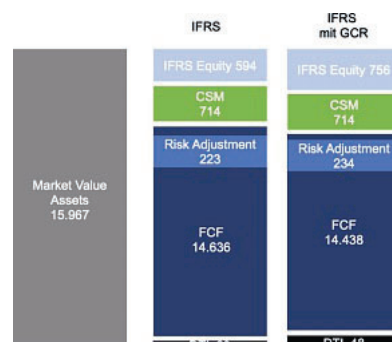
Fokus in diesem Artikel hier nicht weiter behandelt. Die Effekte, die hierbei durch den Ansatz der geleisteten und abgegrenzten Abschlusskosten unter IFRS 17 möglich sind, werden nachfolgend vernachlässigt.

Die Auswirkungen aus der unterschiedlichen Handhabung der Kosten werden in der folgenden Überleitungsrechnung ebenfalls vernachlässigt. Demnach werden keine nicht direkt anrechenbaren Kosten, die unter Solvency II berücksichtigt werden, unter IFRS 17 herausgerechnet. Ferner werden mögliche Unterschiede aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an die Aggregation der Versicherungsverträge nachfolgend vernachlässigt. Die Auswirkung der durchgeführten Überleitung ist in Abbildung 2 dargestellt.

Auswirkung der Berücksichtigung der GCR unter IFRS 17

Auf Grundlage dieser IFRS-Bilanz kann nun die Auswirkung einer Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Neugeschäft und Überschussbeteiligung im Sinne der Going-Concern-Reserve (GCR) auf die IFRS-Bilanz analysiert werden. Wie aus der Überleitung ersichtlich, führt die Einbeziehung der GCR zu einer Reduktion der Best Estimate Liabilities (BEL) und somit zu einem geringeren Barwert der zukünftigen Zahlungsströme (FCF) unter IFRS 17. Im Gegen-

Abb. 3: IFRS 17-Bilanz mit GCR



satz zu Solvency II ergeben sich unter IFRS grundsätzlich zwei unterschiedliche Möglichkeiten, diese Reduktion in der Bilanz nach Anpassung der latenten Steuern auszuweisen. Entweder wird die Reduktion der Rückstellungen als Erhöhung der Contractual Service Margin (CSM) oder als Erhöhung des IFRS-Eigenkapitals berücksichtigt. Die Contractual Service Margin (CSM) repräsentiert den noch nicht realisierten Gewinn, der bei zukünftiger Leistungserbringung gemäß dem Versicherungsvertrag ausgewiesen wird. Da die Reduktion der zukünftigen Überschussbeteiligung aufgrund der Vorfinanzierung des Neugeschäfts nicht als zukünftiger Gewinn betrachtet werden kann, erscheint es nicht angemessen, den GCR-Effekt in der CSM auszuweisen. Vielmehr handelt es sich hierbei um Mittel, die das Unternehmen aktuell nicht für den Bestand reservieren muss und die somit im Sinne des Eigenkapitals zur Finanzierung des zukünftigen Neugeschäfts zur Verfügung stehen. Daher wird im Folgenden der Ausweis dieses Effekts im IFRS-Eigenkapital vorgenommen. Abbildung 3 zeigt die Auswirkung dieser Berücksichtigung auf das IFRS-Eigenkapital:

Dabei wird jedoch angenommen, dass die zusätzliche Berücksichtigung der GCR nach der Transition erfolgt ist und somit keinen Einfluss auf die Berechnung der CSM nach dem modifizierten Transition-Ansatz hatte. Insgesamt führt die Einbeziehung der GCR zu einer Reduktion der zukünftigen Zahlungsströme (FCF) in Höhe von 198 Mio. €. Es wird zudem unterstellt, dass die GCR auch bei der Bewertung der Risiken, die dem Risk Adjustment zugrunde liegen, berücksichtigt wurde, was erwartungsgemäß zu einer leichten Erhöhung des Kapitalbedarfs und somit zu einem höheren Risk Adjustment (+11 Mio. €) führt.

Der verbleibende Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 187 Mio. € wird teilweise durch einen Anstieg der latenten Steuerverbindlichkeiten kompensiert, sodass das Eigenkapital um 162 Mio. € ansteigt. Dies entspricht einem Anstieg des Eigenkapitals um etwa 27 % und stellt somit eine materielle Auswirkung dar.

Fazit

Die Einbeziehung der GCR unter IFRS ist grundsätzlich durch die Going-Concern-Annahme und die folgende Berücksichtigung der Auswirkungen des Neugeschäfts auf die Überschussbeteiligung des Bestandes in der Bewertung gegeben. Allerdings ergeben sich bei der Anwendung der GCR unter IFRS 17 aufgrund der Besonderheiten und Unterschiede im Vergleich zu Solvency II verschiedene Herausforderungen. Ein Beispiel dafür sind die zu bildenden Jahresscheiben unter IFRS 17, insbesondere wenn für deutsches mutualisiertes VFA-Geschäft die Carve-out-Option nicht angewendet wird, um auf die Betrachtung in Jahres-

kohorten zu verzichten. In einem solchen Fall müssten die Abschlusskosten des zukünftigen Neugeschäfts auf die Bestandsjahresscheiben der letzten Jahrzehnte verteilt werden, was eine erhebliche Komplexität mit sich bringt.

Die Berücksichtigung der GCR unter IFRS könnte das Eigenkapital deutscher Lebensversicherungsunternehmen signifikant positiv beeinflussen. Darüber hinaus würde eine zusätzliche Konsistenz mit Solvency II geschaffen, was bei Steuerungsaspekten und der Erklärbarkeit der Ergebnisse hilfreich sein könnte.

Letztlich bleibt festzuhalten, dass ein expliziter Ansatz der GCR unter IFRS 17 inhaltlich durchaus vertretbar wäre, je nach Auslegung des Standards. Allerdings wird dies in der Praxis aufgrund der erhöhten Komplexität und des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwands für die Berechnung in der Regel nicht umgesetzt. ▀



Über die Autoren



→ Anna Jantzen

ist Aktuarin im Aktuariat Leben der Zurich Gruppe Deutschland in Köln. Zuvor hat sie im August 2023 ihr Masterstudium an der TH Köln erfolgreich abgeschlossen. Während ihres Masterstudiums war sie als Student@Zurich im Bereich Actuarial Accounting tätig. Teil der Zurich Gruppe Deutschland ist sie seit Beginn ihres dualen Bachelorstudiums in 2018.



→ Christian Rheinbay

ist Senior Manager bei Oliver Wyman Actuarial Services in Düsseldorf. Er ist spezialisiert auf den Bereich Lebensversicherungen und ist seit Januar 2018 Teil von Oliver Wyman. Seit mehr als 7 Jahren unterstützt Christian nahezu alle großen europäischen Versicherungsgruppen und mehrere mittelgroße Lebensversicherungsunternehmen bei Bewertungs- und Risikothemen.



→ Matthias Wolf

ist Professor für Lebensversicherung und Altersvorsorge an der TH Köln und nebenberuflich für Oliver Wyman's Actuarial Services Practice in Düsseldorf tätig. Vor seiner Professur leitete er fast 5 Jahre das zentrale quantitative Risikomanagement des DEVK-Konzerns. Davor war er über 7 Jahre in der aktuariellen Beratung für KPMG, PwC und Milliman tätig.